

13. Newsletter vom 18.02.2021

Liebe Schülerinnen und Schüler, sehr geehrte Eltern und Auszubildende,

gestern haben wir mit der erweiterten Schulleitung (BLK) zur schrittweisen Wiederaufnahme des Schulbetriebs getagt und ein Konzept für die nächsten 2 Wochen entwickelt, das wir Ihnen heute vorstellen möchten. Die betroffenen Klassen werden im Detail über ihre Klassenlehrer*innen informiert.

Konzept zur schrittweisen Wiederaufnahme des Schulbetriebs ab dem 22.2.21:

Laut der Schulmail des Schulministeriums MSB vom 11.02.2021 sollen die Schulen ab dem 22.02.2021 den Präsenzbetrieb für Abschlussklassen schrittweise wiederaufnehmen. Das Schulministerium hat eine Prioritätenliste (1 bis 4) vorgelegt, nach der die Abschlussklassen in vier Kategorien eingeteilt wurden, orientiert an den Prüfungsterminen der jeweiligen Bildungsgänge. Am HBBK gibt es keine Bildungsgänge der Kategorie 1.

Die Prioritätenliste ist inhaltlich verbindlich festgelegt. Es gibt dabei keine zeitliche Vorgabe, bis zu welchem Zeitpunkt welche Priorität abgearbeitet sein muss. Die Schulen setzen unter Berücksichtigung der Landesvorgaben und unter Berücksichtigung der jeweiligen Ressourcen die Vorgaben um.

Zu den Abschlussklassen zählen auch die Klassen des dualen Systems, die im laufenden Schuljahr den ersten Teil der gestreckten Abschlussprüfung ablegen. Nicht dazu zählen z. B. die Klassen 11 des beruflichen Gymnasiums, da sie für den Erwerb der Fachhochschulreife keine Prüfungen ablegen müssen.

Auf dieser Grundlage hat die BLK sich für folgendes Konzept für die nächsten zwei Wochen ab dem 22.02.2021 bis zum 5.03.2021 entschieden:

Die Abschlussklassen der Kategorie 2 werden ab dem 22.02.2021 in Form eines Wechselmodells aus Distanz- und Präsenzunterricht beschult unter Einhaltung aller bekannten Hygienevorschriften.

Die Präsenzbeschulung in halbminderter Klassenstärke betrifft folgende Klassen:

AG13, AH 13 und EA 13 sowie GO 1 - 4.

Dieses Modell wird in der KW 8 und 9 erprobt und ggf. angepasst, wenn sich Schwierigkeiten herauskristallisieren. Bei auftretenden Problemen bitten wir um Rückmeldung.

Alle übrigen Klassen werden im Distanzunterricht weiter beschult. Nach dem nächsten Bund-Länder-Treffen am 3. März 2021 wird über weitere Schritte beraten.

Weiterhin steht die Reduktion des Infektionsrisikos und die Gesundheit aller am Schulleben Beteiligten absolut im Vordergrund.

Klausuren der Abschlussklassen:

Die Klausuren der Abschlussklassen werden in Präsenz vor Ort geschrieben.

Anmelde- und Beratungsphase, Anmeldeunterlagen können auch digital eingereicht werden:

Für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die sich innerhalb unserer Schule für einen neuen Bildungsgang anmelden möchten, besteht ab jetzt auch die Möglichkeit, die Anmeldeunterlagen digital unter folgender Adresse einzureichen:

buero@hb-bk.de

Hilfe zur digitalen Anmeldung:

Um die Unterlagen möglichst einfach und mit geringem Dateivolumen am besten im PDF-Format per Smartphone zu versenden bietet sich die **kostenlose App „adobe scan“** an. Ganz unkompliziert kann man so die Anmeldeunterlagen direkt wie ein Foto im PDF-Format abspeichern und per Mail versenden, bitte dabei daran denken, den eigenen Namen in der Dateibezeichnung zu verwenden, dies erleichtert die Zuordnung sehr.

Hinweise zu strafrechtlich relevantem Verhalten von Schüler*innen im Rahmen des digitalen Distanzunterrichts:

Die pandemiebedingten Veränderungen des regulären Schulbetriebs stellen die Schulen vor besondere Herausforderungen. Durch die Verlagerung des Präsenzunterrichts in den Distanzunterricht findet der Unterricht in weiten Teilen online statt, wobei vielfach auf interaktive Formate, wie beispielsweise den Einsatz von Videotools, zurückgegriffen wird, um Schülerinnen und Schüler auch im Rahmen des Distanzunterrichts bestmöglich zu unterrichten.

Die Bereitschaft der Lehrkräfte, den Unterricht - trotz der aktuellen Einschränkungen - durch den Einsatz digitaler Lehr- und Lernmittel kognitiv herausfordernd und fachadäquat zu gestalten, erfährt viele positive Rückmeldungen. Gleichzeitig werden Lehrkräfte – bedingt durch die neuen Formen des Unterrichts – u. a. mit ebenso vielen Herausforderungen und nicht immer den Formaten sozialadäquat angepassten Verhaltensweisen ihrer Schülerinnen und Schüler konfrontiert, auf die bzw. deren etwaige Folgen wir Sie hiermit aufmerksam machen möchten.

Sowohl bei der Bezirksregierung Münster als auch bei Polizeibehörden sind zuletzt Fälle bekannt geworden, bei denen Schülerinnen und Schüler im Rahmen des digitalen Distanzunterrichts Aufzeichnungen des Unterrichts angefertigt und diese anschließend - zum Teil bearbeitet - über Social-Media-Kanäle verbreitet haben.

Ein solches Verhalten beeinträchtigt nicht nur das Vertrauensverhältnis zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern, sondern auch den gesamten Schulfrieden. Zudem löst es ggf. ordnungs-, straf- und/oder zivilrechtliche Konsequenzen aus. Daher möchten wir in diesem Zusammenhang einige Hinweise und Empfehlungen aussprechen, um Ihnen einerseits Handlungssicherheit im Umgang mit derartigen Verhaltensweise zu geben, andererseits aber vor allem, damit Sie Ihre Schülerinnen und Schüler und ggf. Erziehungsberechtigten präventiv auf die Tragweite eines solchen Verhaltens und die möglichen Konsequenzen aufmerksam machen können, die diesen regelmäßig nicht ersichtlich sind:

Neben pädagogischen Einflussmöglichkeiten können auch durch das Schulgesetz geregelte Maßnahmen (§ 53 SchulG NRW: Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen) ergriffen werden. Darüber hinaus können folgende **Straftatbestände** zum Tragen kommen (jeweils online abrufbar unter:

<https://www.gesetze-im-internet.de>):

- Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 StGB)
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen (§ 201a StGB)
- Verletzung des Rechts am eigenen Bild (§§ 22,33 KunstUrhG)

Besteht gegen Schülerinnen oder Schüler der Verdacht der Begehung einer der vorgenannten Straftaten, so sieht der Jugendkriminalitätserlass vom 19.11.2019 vor, dass in der Regel eine Benachrichtigung der Polizei oder Staatsanwaltschaft durch die Schulleitung erfolgt (s. Nr. 4.2.2 lit. i) „Cybercrime“ des Jugendkriminalitätserlasses vom 19.11.2019; online abrufbar unter:

[https://bass.schul-](https://bass.schul-welt.de/Stichwort/Ebene5?Ebene1=J&Ebene2=JU&Ebene3=Jugendkriminalit%C3%A4t&Ebene4=Bek%C3%A4mpfung+&f=1)

[welt.de/Stichwort/Ebene5?Ebene1=J&Ebene2=JU&Ebene3=Jugendkriminalit%C3%A4t&Ebene4=Bek%C3%A4mpfung+&f=1](https://bass.schul-welt.de/Stichwort/Ebene5?Ebene1=J&Ebene2=JU&Ebene3=Jugendkriminalit%C3%A4t&Ebene4=Bek%C3%A4mpfung+&f=1)

Die Polizeibehörden aus den Regionen weisen darauf hin, dass sie allen Hinweisen nachgehen und zwar unabhängig vom Alter der Schülerinnen und Schüler. Auch gegen Schülerinnen und Schüler, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und somit strafrechtlich als schuldunfähig gelten, könne ein Strafverfahren eingeleitet werden.

Zu beachten ist ferner, dass durch derartige Verhaltensweisen auch zivilrechtliche Schadensersatzansprüche entstehen können, wobei hier insbesondere darauf hinzuweisen ist, dass man in der Regel bereits mit Vollendung des siebten Lebensjahres schadensersatzpflichtig ist (§ 828 BGB). Ein weiterer, im Zusammenhang mit der Nutzung von Video- und Audiotools zu berücksichtigender Aspekt betrifft die Anwesenheit von Personen, die nicht zum eigentlichen Adressatenkreis des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrags gehören. Entscheidet die Schule, im Rahmen des Distanzunterrichts Video- und Audiokonferenzsysteme einzusetzen, trifft sie mit den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten eine Nutzungsvereinbarung, auf deren Grundlage die jeweiligen Konferenzsysteme genutzt werden (dürfen). Im Rahmen dieser Vereinbarung sollten Erziehungsberechtigte darauf hingewiesen werden, dass die Teilnahme an dem Video-/Audiokonferenzsystem ausschließlich den jeweiligen Schülerinnen und Schülern gestattet und die häusliche Lernumgebung entsprechend zu gestalten ist. Für den digitalen Distanzunterricht gilt nichts Anderes als für den Präsenzunterricht: Eltern dürfen nur nach vorheriger Absprache mit den Lehrerinnen und Lehrern an einzelnen Unterrichtsstunden ihrer Kinder teilnehmen.

Bei Problemen und Fragen stehen wir weiter gerne zur Verfügung und wünschen Ihnen und Ihren Familien alles Gute.

Herzliche Grüße

Rainer Podleschny und Anne Schneider-Grafe